

Landgericht München I

Az.:



AG München




In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **LL.M. Paul** Andreas H., Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, 

gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 32. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Althaus, den Richter am Landgericht Schaefer und die Richterin am Landgericht Eilers am 13.04.2021 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 zu zahlen.

Dokument unterschrieben
von: U. Gerbichler, Marianne,
Landgericht München I
am: 15.04.2021 14:47

2. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind die Klageforderungen und die im Rahmen der Hilfswiderklage und Hilfsaufrechnung gemachten Ansprüche sowie alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Kilometerleasingvertrag zur Angebotsnummer [REDACTED] abgegolten, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückabwicklungsansprüche im Zusammenhang mit dem Widerruf der auf Abschluss des streitgegenständlichen Kilometerleasingvertrags zur Angebotsnummer [REDACTED] gerichteten Willenserklärung der Klägerin.
 3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte zu 70 % und die Klägerin zu 30 %.
 4. Die Klägerin verpflichtet sich, über den Inhalt des Rechtsstreits sowie den Abschluss, den Grund und den Inhalt dieses Vergleichs Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten (bspw. gegenüber einer Rechtsschutzversicherung) bestehen. Die Klägerin wird auch ihre Prozessbevollmächtigten sowie ggf. eine Rechtsschutzversicherung anweisen, insoweit Stillschweigen zu bewahren und diese insoweit auch nicht von der Schweigepflicht entbinden.
- II. Der Streitwert für beide Instanzen wird auf 3.444,60 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Althaus
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Schaefer
Richter
am Landgericht

Eilers
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 15.04.2021

Unterbichler, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle